

# Reichs = Gesetzblatt.

*Nr 34.*

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete. S. 257. — Staatsvertrag zwischen dem Reich und Venedig, betreffend die Herstellung einer Nebenbahn von Triebshaus nach Bad Reuborf. S. 258.

---

(Nr. 2980.) Kaiserliche Verordnung, betreffend die Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete.  
Vom 5. Juli 1903.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen auf Grund des § 26 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 184), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Der Reichskanzler kann verfügen, daß die für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf Gouvernementsfahrzeuge der deutschen Schutzgebiete Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Travemünde, am Bord N. D. „Hohenzollern“, den 5. Juli 1903.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Graf von Bülow.